

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag („AGB Dienstleistungen“) bilden Bestandteil des Dienstleistungsvertrages („Vertrag“) betreffend die Erbringung von Dienstleistungen (inkl. Informatikdienstleistungen), Beratung, Projektplanung und –unterstützung sowie Schulung („Leistungen“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Dienstleistungen ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_de.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

2 Ausführung

2.1 Die Firma verpflichtet sich für getreue und sorgfältige sowie sachkundige Ausführung der ihr übertragenen Leistungen. Sie gewährleistet, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Verletzt die Firma die in diesem Abschnitt genannten Pflichten grobfahrlässig, schuldet sie SIX eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der Vertragssumme, jedoch mindestens CHF 10'000.

2.2 Die Firma informiert SIX regelmässig über die erbrachten Leistungen. SIX hat das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

2.3 Die Firma zeigt SIX umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden.

3 Mitwirkung der SIX

3.1 SIX gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern die Firma es als notwendig erachtet, werden weitere Mitwirkungspflichten von SIX im Vertrag beschrieben.

3.2 SIX stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.3 SIX gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

4 Weisungsrecht

SIX kann jederzeit Weisungen zur Erbringung der Leistungen erteilen.

5 Einsatz von Mitarbeitenden

5.1 Für die Leistungserbringung setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen und/oder Mitarbeiter, welche die Vertragserfüllung gefährden.

5.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der nachträgliche Austausch dieser Mitarbeitenden der Firma erfolgt nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch SIX.

5.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX

über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

6 Beizug von Dritten

6.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung durch SIX beiziehen und bleibt gegenüber SIX für die Leistungen verantwortlich.

6.2 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma zudem vorgängig belegen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

6.3 SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

7 Instruktion

Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden von SIX. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

8 Leistungsänderung

8.1 SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht SIX eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. SIX entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten wie ursprünglich vertraglich vereinbart fort.

8.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag von SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.

8.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

8.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

9 Verzug

9.1 Hält die Firma einen im Vertrag definierten Termin nicht ein, setzt ihr SIX eine angemessene Nachfrist. Ist die geschuldete Leistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig und vertragskonform erbracht, kommt die Firma in Verzug.

9.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von Nullkommazwei (0.2) Prozent der Vergütung pro Verspätungstag, jedoch mindestens CHF 1'000 pro Tag und höchstens zwanzig (20) Prozent der im Vertrag vereinbarten Vergütung.

9.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung respektive Einhaltung ihrer vertragli-

chen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9.4 Kommt die Firma in Verzug, räumt ihr SIX eine weitere angemessene Nachfrist ein. Ist die Firma nach Ablauf dieser Frist immer noch in Verzug, schuldet sie SIX für jeden Tag der abgelaufenen Nachfrist sowie für alle weiter folgenden Verzugstage eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 3'000 pro Tag. Zudem kann SIX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ist die Firma so stark in Verzug, dass eine angemessene Nachfrist zwecklos erscheint, kann SIX sogleich vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts wird der Vertrag rückabgewickelt.

10 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma, SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma von SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

11 Schutzrechte

11.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte), welche an den Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen entstehen, gehören mit ihrer Entstehung SIX. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Quellcode, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). SIX hat damit das Recht, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und/oder sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Sollte die Firma eine Drittpartei zur Vertragserfüllung beigezogen haben und sollten Schutzrechte bei der Drittpartei entstanden sein (sei es originär, sei es vertraglich), so ist die Firma dafür verantwortlich, dass die Drittpartei diese Schutzrechte vollumfänglich an die SIX abtritt. SIX kann der Firma im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

11.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert SIX über vorbestehende Schutzrechte. SIX erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen der Arbeitsergebnisse bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten daran im Sinne von Ziffer 11.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte von SIX zu übertragen oder zu lizenzieren.

11.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

11.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

12 Verletzung von Schutzrechten

12.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Ver-

zug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen von SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Die Beschränkung gemäss Ziffer 17.1 kommt nicht zur Anwendung. Soweit SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, trägt SIX ihre Kosten selber.

12.3 Wird SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma SIX das Recht verschaffen, die Leistungen so abzuändern, dass sie keine Schutzrechte Dritter verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

13 Sicherheitsvorschriften

13.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten von SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen von SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

13.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten von SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

13.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme von SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

14 Vergütung und Zahlungsbedingungen

14.1 Die Firma erbringt die Leistungen grundsätzlich zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach gemäss Vertrag.

14.2 Ein Arbeitstag besteht aus 8,4 Arbeitsstunden. Die SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8,4 Stunden pro Tag, so werden maximal 8,4 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8,4 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

14.3 Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Anmerkungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

14.4 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, exklusive Spesen.

14.5 Spesen und Mehrwertsteuer sind gegenüber der SIX separat auszuweisen.

14.6 Fällige Zahlungen leistet die SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

15 Geheimhaltung

15.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere

weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Finanzmarktinfrastrukturgeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

15.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Finanzmarktinfrastrukturgeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung (Erklärung zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) von SIX unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen herauszugeben.

15.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie SIX pro Geheimhaltungsverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, mindestens jedoch in der Höhe von CHF 25'000.

15.4 Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

15.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

15.6 SIX ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages anderen SIX Group Gesellschaften offen zu legen.

16 Bearbeitung von Personendaten

16.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

16.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

16.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

16.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

16.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Beschädigung und widerrechtlicher Bearbeitung zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie ab Mai 2018 alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV erfüllt.

16.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

16.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

16.8 Die Firma ist verpflichtet, SIX ab Mai 2018 bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGV und bei der Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGV zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzver-

letzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden. 16.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

15.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 16.1 bis 16.9 der AGB genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

17 Haftung

17.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist diese Haftung pro Schadensfall auf den doppelten Vertragswert beschränkt.

17.2 In keinem Fall haften die Parteien für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten etc.) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

17.3 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 12.2 bleibt vorbehalten.

18 Firma als selbständig erwerbstätige Person

18.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

18.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien etc.). SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

19 Versicherung

19.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für den Vertragswert angemessenen Höhe abzuschliessen.

19.2 Die Firma hat SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

20 Vertragsübertragung

20.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

20.2 SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

23 Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch SIX.

24 Einsichts- und Prüfrecht

24.1 SIX, ihrer externen Prüfgesellschaft sowie ihren Aufsichtsbehörden steht ein jederzeitiges, umfassendes und uneingeschränktes Prüf- und Einsichtsrecht zu.

24.2 Die Firma ist verpflichtet, SIX sowie ihre externe Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörden bei solchen Prüfungen mit den ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen und sämtliche relevanten Unterlagen auf erstes Verlangen herauszugeben.

24.3 Zieht die Firma verbundene Gesellschaften oder Drittfirmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bei, so hat die Firma das Prüfrecht im Sinne dieser Ziffer 24 diesen Firmen vertraglich zu überbinden, so dass SIX, ihre externe Prüfgesellschaft wie auch ihre Aufsichtsbehörden dieses Prüfrecht gegenüber diesen Firmen direkt einfordern können.

24.4 Die Kosten einer solchen Prüfung übernimmt SIX. Ergibt sich durch die Prüfung jedoch, dass die Firma vertragliche Bestimmungen verletzt, so übernimmt die Firma die Kosten der Prüfung vollumfänglich.

24.5 SIX hat zudem das Recht, in eigene Prüfberichte der Firma Einsicht zu erhalten.

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

25.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen kommen immer zur Anwendung bei vereinbarten Leistungselementen mit werkvertraglichem Charakter:

26 Abnahme der Arbeitsergebnisse

26.1 SIX hat die von der Firma erbrachten Arbeitsergebnisse unter deren Mitwirkung zu prüfen und Mängel schriftlich zu rügen.

26.2 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn die erbrachten Leistungen vertragsgemäss erbracht wurden. Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

26.3 Im Rahmen der Abnahme auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen ausschliesst.

26.4 Im Falle eines mindererheblichen oder erheblichen Mangels entscheidet SIX, ob die erbrachten Leistungen abgenommen werden können.

26.5 Bei schwerwiegenden Mängeln gelten die erbrachten Leistungen als nicht abgenommen.

26.6 Gelingt es der Firma nicht, die Leistungen nach Ablauf einer von SIX angesetzten angemessenen Nachfrist in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat SIX das Recht, nach ihrer Wahl

- a) eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- b) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- d) die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

26.7 SIX hat im Falle einer erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 26.6 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent der Vergütung.

27 Gewährleistungsfrist

27.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Abnahme (Ziffer 26) und dauert zwei (2) Jahre.

27.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen.

27.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von SIX vorgenommenen Änderungen des Quellcodes, der Hardware oder Standardschnittstellen.

28 Dokumentation

Die Firma übergibt SIX vor der Abnahme eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Leistungen in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese, soweit erforderlich, nach.